

BAYERISCHE GIGABITRICHTLINIE - BayGibitR
HINWEISE ZU DEN MUSTERDOKUMENTEN FÜR DIE BERECHNUNG DER
WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE BZW. DES FÖRDERBEDARFS IM BETREIBERMODELL

Generelle Hinweise zu den Musterdokumenten

- Das Excel-Tool zur Erstellung des Musterdokuments ist für Excel 2019 optimiert, funktioniert aber auch auf älteren Versionen von Excel.
- Es können nur die vorgegebenen beschreibbaren Felder befüllt werden. Ein Einfügen von Zeilen oder Spalten ist nicht möglich.
- Nach Abschluss der Eingabe ist ein Ausdruck zu erstellen und dem Angebot beizulegen.
- Zu den einzelnen Bestandteilen der Investitionskosten sind auch die entsprechenden Einheiten anzugeben, sofern das Musterdokument dies vorsieht.
- Alle Werte sind als positive Werte einzugeben.

Generelle Hinweise zur Berechnung und zum Befüllen der Musterdokumente

- a) Für den Fall, dass die Gemeinde im Auswahlverfahren eine Aufteilung in Lose vornimmt und sich damit eine Vergabe an verschiedene Bieter vorbehält, ist die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke (im Wirtschaftlichkeitslückenmodell) bzw. des Förderbedarfs (im Betreibermodell) getrennt für jedes Los erforderlich.
- b) Falls eine Ausschreibung mehrere Erschließungsgebiete eines Zusammenschlusses von Gemeinde oder eines Verbandes von Gemeinden umfasst, ist die Berechnung für die gesamte ausgeschriebene Leistung durchzuführen und nachrichtlich die ermittelte diskontierte, kumulierte Wirtschaftlichkeitslücke / Förderbedarf getrennt je Gemeinde bzw. Los auszuweisen. In diesem Fall ist ergänzend der zur Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden herangezogene Schlüssel anzugeben. Als Kriterium für einen angemessenen Schlüssel kommt dabei z.B. die Anzahl der jeweils zu versorgenden Endkundenanschlüsse oder der Umfang der Tiefbaumaßnahmen (Trassenlänge) in Betracht.
- c) Die Angabe der Adressen im Erschließungsgebiet im oberen Teil der Musterdokumente muss der Angabe der Gemeinde in den Ausschreibungsunterlagen (Adressliste) entsprechen.
- d) Der Betrachtungszeitraum wird von der Gemeinde in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt und beträgt 7 Jahre.
- e) Der Pachtzeitraum im Betreibermodell muss mindestens der Zweckbindungsfrist (7 Jahre) entsprechen. Die Laufzeit des Pachtvertrags wird bei den allgemeinen Angaben im oberen Teil des Musterdokuments vermerkt (nur in Muster für Betreibermodell).
- f) Das „Jahr 0“ bezeichnet den Zeitraum vor Inbetriebnahme, wenn das Netz errichtet wird.
- g) Das „Jahr 1“ bezeichnet den ersten Zwölfmonatszeitraum ab Inbetriebnahme.
- h) Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke zugrundeliegenden Kosten darf ein Mehrwertsteueranteil nur angesetzt werden, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) geltend gemacht werden kann.
- i) Mit Ausnahme der Kosten für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen, kann der Netzbetreiber die ihm entstehenden und zur Projektumsetzung (Errichtung und Betrieb) notwendigen Investitions- und Betriebskosten ansetzen. Unter den Positionen „Sonstige Tiefbaukosten“, „Sonstige Kosten für passive Infrastruktur“, „Sonstige Kosten für aktive Infrastruktur“ sowie „Sonstige Betriebskosten“ können die Kosten angesetzt werden, die sich keiner der im Musterdokument zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke konkret bezeichneten Kostenpositionen zuordnen lassen. Gemeinkosten eines Netzbetreibers, die insbesondere aus der Beteiligung an Projekten der

bayerischen Breitbandförderung resultieren (z.B. Planung, Projektmanagement) können anteilig in den Positionen „Sonstige ...“ angesetzt werden. Zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels kann beispielsweise auf die Anzahl der zu errichtenden Hausanschlüsse oder den Umfang der Tiefbaumaßnahmen (Trassenlänge) in den einzelnen Projekten abgestellt werden.

Errichtung der Infrastruktur durch einen Dritten mit anschließender Nutzungsüberlassung an den Netzbetreiber (nur im Wirtschaftlichkeitslückenmodell): Auch in solchen Fällen, in denen (Teile der) für die Erschließung erforderlicher Infrastruktur von einem Dritten eigens zu diesem Zwecke errichtet und dem Netzbetreiber zur Nutzung überlassen wird, sind die anfallenden Investitionskosten mit Kosten und Mengen anzugeben, damit die angesetzten Preise und Mengen für die Gemeinde nachvollziehbar sind. Der Anteil der Investitionskosten, für den der Netzbetreiber unter Ausgaben im Block II („Betrieb“) Nutzungsentgeltzahlungen ansetzt, ist in Position 19 (nur im Wirtschaftlichkeitslückenmodell) zu vermerken. Die maximal in die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke umlegbaren Investitionskosten werden um diesen Betrag reduziert, um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden.

j) Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sind ferner folgende Hinweise zu beachten:

- Der Berechnung bezieht sich auf eine Versorgung der Anschlüsse im Erschließungsgebiet, wie sie die Gemeinde im Auswahlverfahren gefordert hat.
- Mit Erteilung des Zuwendungsbescheides an die Gemeinde wird die Kostenkalkulation im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen verbindlich, d.h. eine Änderung der Kalkulation zur Darstellung einer höheren Wirtschaftlichkeitslücke kann damit nicht mehr berücksichtigt werden.
- Basis der Zuschusszahlung der Gemeinde an den Netzbetreiber sind nur die tatsächlich durchgeführten Ausbaumaßnahmen und die darauf bezogene tatsächliche Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. für die Rechnungsstellung an die Gemeinde dürfen für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke nur die zum Zeitpunkt der Abnahme hergestellten Anschlüsse bzw. Anschlussvorbereitungen berücksichtigt werden.

Hinweise zu einzelnen Positionen des Musterdokuments

Tiefbauarbeiten - Die Unterscheidung „versiegelt“ und „unversiegelt“ richtet sich hier nach der Oberflächenbeschaffenheit der Trassen, auf denen Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Die Kosten sollen alle bei der Verlegung von Rohren/Leitungen anfallenden Tiefbaumaßnahmen beinhalten, insbesondere die Kosten für das Ausheben, Einbringen von Material (z.B. Sand), Wiederverfüllen sowie Wiederherstellen der Oberflächen. Kosten für eventuell vorgesehene Bohrungen sind ebenfalls nach der Oberflächenbeschaffenheit zuzuordnen. Unter „Sonstige Tiefbaukosten“ können Positionen aufgeführt werden, die nicht den vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können, z.B. Planungskosten.

Passive Infrastruktur - Hierunter fallen die für die Errichtung der notwendigen passiven Netzelemente (Netzelemente ohne Stromversorgung) entstehenden Kosten, also neben den explizit aufgeführten Kategorien auch alle sonstigen passiven Infrastrukturelemente. Letztere können der Position „Sonstige Kosten für passive Infrastruktur“ zugeordnet werden. Diesbezügliche Planungs- und Montagekosten sind unter „Sonstige Kosten für passive Infrastruktur“ aufzuführen. Zu den passiven Infrastrukturkosten zählt gem. BayGibitR bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung von Leerrohren und Glasfaser bis einschließlich Netzabschlusseinheit (FTTB „Fibre to the building“), soweit nicht durch die ausschreibende Gemeinde anders spezifiziert. Die Kosten für Muffen, Schächte, Multifunktionsgehäuse oder auch Gebäude für das Central Office (PoP) zählen ebenfalls zur passiven Infrastruktur.

Gesamt - Diskontiert - Die diskontierte, kumulierte Wirtschaftlichkeitslücke ergibt sich aus der Summe der einzelnen Wirtschaftlichkeitslücken pro Jahr diskontiert auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

→ **Nur für „Muster Berechnungsblatt Wirtschaftlichkeitslücke“ relevant**

Aktive Infrastruktur - Hierunter fallen die Kosten für die notwendigen aktiven Netzelemente (Netzelemente mit Stromversorgung). Dabei wird grob zwischen den aktiven Komponenten für die verschiedenen Technologien unterschieden. Diesbezügliche Planungs- und Montagekosten sind unter „Sonstige Kosten für aktive Infrastruktur“ aufzuführen.

In die Wirtschaftlichkeitslücke umgelegte Investitionskosten - In dieser Position werden die Investitionskosten aufgeführt, die in die Berechnung eingebracht werden sollen. Diese Summe darf die für das Projekt anfallenden Gesamt-Investitionskosten nicht übersteigen. Das Einbringen eines geringeren Betrags ist uneingeschränkt möglich. Die Investitionskosten werden in der Regel im „Jahr 0“ eingebracht. Finanzierungskosten für den Zeitraum der Bauphase dürfen aufgrund der erweiterten Möglichkeiten, Mittel vorab abzurufen, nicht angesetzt werden.

Anzahl Neukunden auf Basis der errichteten Infrastruktur - Hier ist vom Netzbetreiber die Anzahl der Endkunden anzugeben, die durch die Ausbaumaßnahme voraussichtlich neu gewonnen werden und die der Berechnung seiner Einnahmen und Ausgaben zugrunde liegt. Anmerkung: In den meisten Fällen wird diese Zahl über den Betrachtungszeitraum ansteigen.

Anzahl Upgrader auf Basis der errichteten Infrastruktur - Hier ist vom Netzbetreiber die Anzahl der Bestandskunden anzugeben, welche durch die Ausbaumaßnahme voraussichtlich auf ein höherwertiges Endprodukt des Netzbetreibers wechseln werden.

Einnahmen auf Basis der zu errichtenden Infrastruktur - Hier sind die Einnahmen von Kunden anzugeben, die der Netzbetreiber nach Realisierung der Ausbaumaßnahme erwartet.

Sonstige Einnahmen – hierunter fallen insbesondere Einnahmen aus der Überlassung, z.B. „dark fibre“, Bitstream-Zugang.

Ausgaben - Bei den Ausgaben wird im Wesentlichen zwischen „Kosten Vorleistungsprodukte“ (z.B. Anmietung Backbone etc.) und „Sonstigen Betriebskosten“ unterschieden. Unter „Unmittelbare Betriebskosten der errichteten Infrastruktur“ fallen insbesondere die Stromkosten und ggfs. Standortmieten. Die Ausgaben sind als positive Zahlen im Datenblatt zu erfassen.

Kosten für Nutzungsüberlassung von passiver Infrastruktur – In dieser Position sind die Pachtkosten für passive Infrastruktur darzustellen. Diese Position ist besonders in solchen Konstellationen relevant, bei denen der Bieter die geförderte Infrastruktur nicht selbst errichtet, sondern diese von einem Mitglied der Bietergemeinschaft errichten lässt und dann anpachtet. In diesen Fällen sind die Investitionskosten für die passive Infrastruktur im Block „Investitionskosten“ darzustellen und anschließend bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke über die Angaben in Zeile 19 abzuziehen.

Sonstige Finanzierungskosten – Da die Finanzierungskosten durch die Diskontierung berücksichtigt werden, sind hier nur solche Finanzierungskosten anzusetzen, die bei der Ermittlung des Diskontierungszinses nicht bereits berücksichtigt wurden. Dies sind beispielsweise Bürgschaftskosten, falls im Rahmen der Ausschreibung von der Gemeinde eine Bankbürgschaft gefordert wird.

Diskontierungszins – Die Finanzierungskosten werden über die Diskontierung berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt mit dem Diskontierungszins. Üblicherweise werden hierfür die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten aus Fremdkapitalzinsen (nach Steuern) und Eigenkapitalrendite herangezogen.

→ **Nur für „Muster Berechnungsblatt Betreibermodell“ relevant**

Planungskosten - Gemäß Nr. 10.2 Satz 1 BayGibitR sind im Betreibermodell die Ausgaben für die Errichtung der passiven Infrastruktur abzüglich der Pachteinnahmen zuwendungsfähig, hierzu zählen auch Planungskosten.

Für die Berücksichtigung von Planungskosten in der Umsetzung von Betreibermodellen nach BayGibitR gelten folgende Grundsätze:

1. Planungsleistungen gemäß den Leistungsphasen 1-9 der HOAI sind grundsätzlich förderfähig.
2. Planungsleistungen können im Umfang von maximal 18 % der (übrigen) Investitionskosten als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.
3. Berücksichtigt werden nur tatsächlich angefallene Planungskosten für die Errichtung passiver Infrastruktur in nachgewiesener Höhe. Kosten für die Begleitung des Zuwendungsempfängers in den einzelnen Schritten des Förderverfahrens (z.B. Bestandsaufnahme, Markterkundung, Auswahl Netzbetreiber, Antragstellung, Veröffentlichung Fördersteckbrief und Projektbeschreibung) dürfen nicht enthalten sein.
4. Die Planungsleistungen müssen in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren vergeben werden.
5. Die Beauftragung der Planungsleistungen für die Errichtung passiver Infrastruktur, Leistungsphasen 1 bis 7 gem. HOAI, vor Eingang eines Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde ist förderunschädlich (vergl. Nr. 1.3.2 der VV zu Art. 44 BayHO).
6. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der Infrastrukturförderung. Isolierte Planungskosten für nicht umgesetzte Projekte werden nicht gefördert.

Anzahl Neukunden auf Basis der errichteten Infrastruktur – im Betreibermodell hat diese Angabe in erster Linie informative Funktion. Hier ist die Anzahl der Endkunden anzugeben, die durch die Ausbaumaßnahme voraussichtlich neu gewonnen werden und der Berechnung variabler Pachtelemente zugrunde liegen. Anmerkung: In den meisten Fällen wird diese Zahl über den Betrachtungszeitraum ansteigen.

Pachterlöse – hier wird zwischen variablen (z.B. in Abhängigkeit der Neukunden oder der vom Netzbetreiber generierten Umsätze) und fixen Pachtelelementen unterschieden, sofern variable Pachtelemente vorgesehen sind.

Diskontierungszins - Die Diskontierung, also Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz zu dem die Gemeinde die Errichtung der passiven Infrastruktur finanziert.